

## **Gemeinde Beimerstetten**

### **Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung "Beimerstetten - Ortskern"**

Aufgrund von § 162 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Beimerstetten in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Beimerstetten über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Beimerstetten – Ortskern“ vom 20.05.2010 (Veröffentlichung in den Beimerstetter Nachrichten der Gemeinde Beimerstetten Nr. 31 vom 06.08.2010) zuletzt geändert am 26.04.2018 (Veröffentlichung in den Beimerstetter Nachrichten der Gemeinde Beimerstetten Nr. 19 vom 11.05.2018) wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

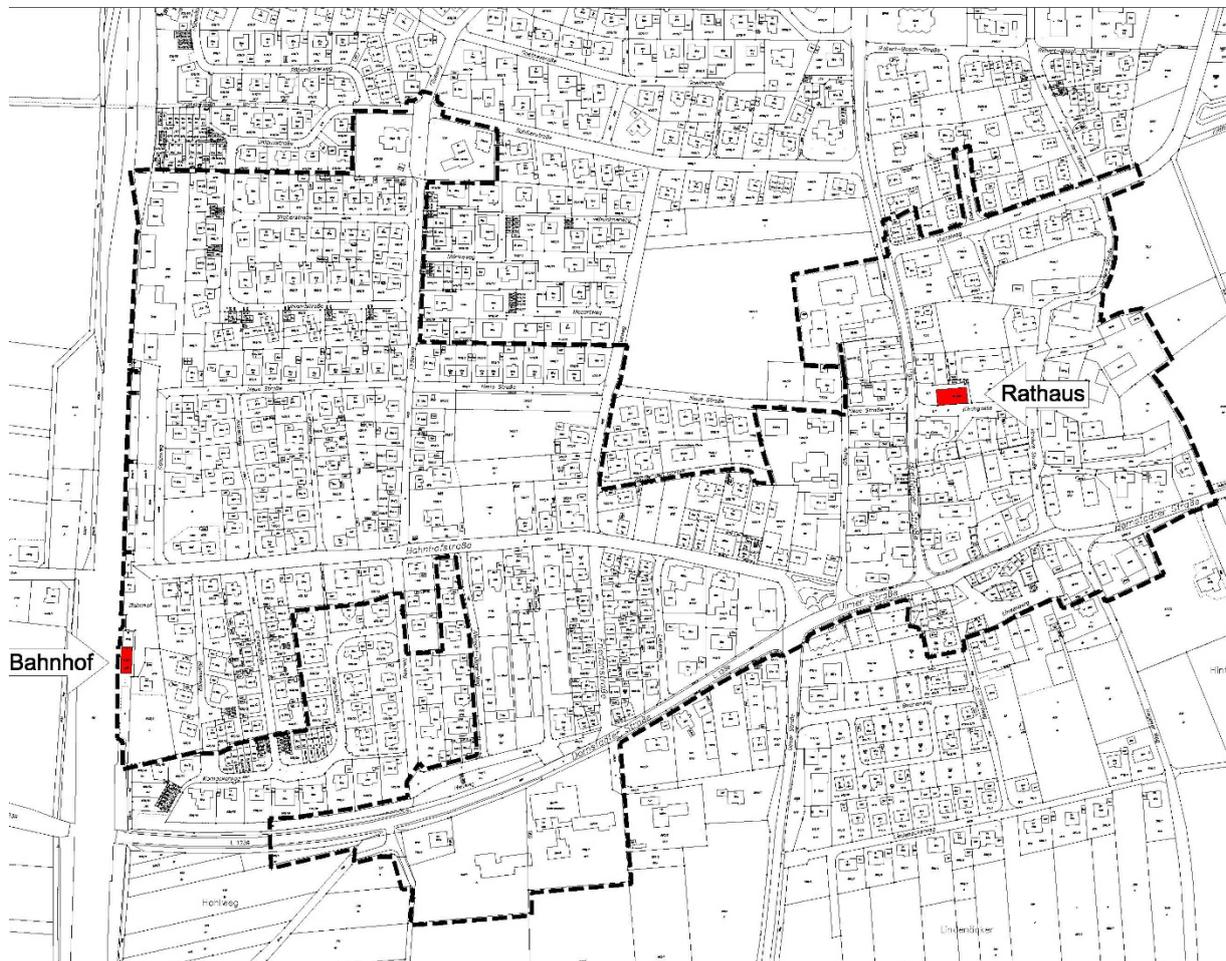
Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Satzung ausgefertigt:  
Beimerstetten, den 25.06.2021

Andreas Haas  
Bürgermeister

## Veröffentlichungshinweis:

Der Bereich der Aufhebung der Sanierungssatzung ist in folgendem Planausschnitt dargestellt:



1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beimerstetten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 4 der GemO Baden-Württemberg wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Beimerstetten unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
3. Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beimerstetten, Kirchgasse 1, 89179 Beimerstetten geltend zu machen.

4. Die einschlägigen Vorschriften als auch die Satzung liegen öffentlich aus und können bei der Gemeinde Beimerstetten, Kirchgasse 1, 89179 Beimerstetten während der üblichen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemeinde Beimerstetten

Tag der Veröffentlichung: \_\_\_\_\_